

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Altenkirchen

über ein „Förmliches Genehmigungsverfahren“ nach den §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Friesenhagen

Die Firma Windpark Friesenhagen GmbH & Co. KG, Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe, beantragt die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung gem. § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Friesenhagen (Gemarkung Friesenhagen Flur 32 Flurstück 61/48, Flur 36 Flurstück 13/3, Flur 34 Flurstück 32/8, Flur 35 Flurstück 2 und 4/2, Flur 43 Flurstück 119/3, Flur 42 Flurstück 34/6). Es handelt sich hierbei um Anlagen mit einer Leistung von 4.500 KW der Anlagenklasse Nordex Delta4000, sechs WEA des Typs N149/4.5 mit einer Nabenhöhe von 164 Metern und eine WEA des Typs 149/4.5 mit einer Nabenhöhe von 125 Metern.

Da vom Vorhabenträger eine UVP nach dem UVPG beantragt ist, ist ein förmliches, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 lit. c der 4. BImSchV durchzuführen.

Für die Durchführung des Verfahrens ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzgesetzes (BImSchZuVO) vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280 ff in Verbindung mit Ziffer 4. der lfd. Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 BImSchZuVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308 zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 GVBl. S. 487) sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) die Kreisverwaltung Altenkirchen zuständig.

Näheres über Art und Umfang der beantragten Maßnahme kann den Antrags- und Planunterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen und Erläuterungen) zum Verwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen 181656/IMM entnommen werden, die zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung – 02681-812615) ausgelegt werden.

Die Antrags- und Planunterlagen liegen während der Zeit vom

24 Juni bis 24. Juli 2019

bei der **Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen, Zimmer 003**, sowie bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen, Lindenstr. 1 in 57548 Kirchen** aus.

Jedermann kann während dieser Auslegungsfrist und bis einem Monat nach Ablauf dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei vorgenannten Dienststellen erheben.

Diese Einwendungen müssen also bis spätestens 24. August 2019 erhoben werden. Das Datum des Eingangsstempels ist maßgebend.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert.

Der Erörterungstermin findet am Mittwoch, dem 30. Oktober 2019, 14.00 Uhr im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, statt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV **öffentlich**.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen haben, erörtert.

Die Zustellung über die Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, die in ihrem Aufgabenbereich berührt sind, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Altenkirchen, 12.06.2019

Kreisverwaltung Altenkirchen
gez.

Michael Lieber
Landrat